

TE Vwgh Beschluss 2023/6/16 Ro 2020/13/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser und die Hofrätin Drin Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des L in L (Großbritannien), vertreten durch die GEISTWERT Kletzer Messner Mosing Schnider Schultes Rechtsanwälte OG in 1060 Wien, Linke Wienzeile 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 5. Mai 2020, LVwG 30.26-2562/2019-19, betreffend Übertretungen nach dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz - StNFWAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt Graz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Graz wurde der Revisionswerber für schuldig erkannt, es als außenvertretungsbefugtes Organ der - eine Online-Plattform zur Vermietung von Unterkünften betreibenden - HA UK Limited, welche als Diensteanbieterin im Sinn des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz (ECG) im Bereich der Privatunterkünfte gelte, unterlassen zu haben, entgegen § 4a Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (StNFWAG) die für den Abgabenvollzug erforderlichen Informationen, insbesondere die Identitätsdaten im Sinne des § 2 Z 2 ECG und die Erreichbarkeitsdaten der registrierten Unterkunftgeber sowie sämtliche Adressen der registrierten Unterkünfte bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats - in näher angeführten Fällen - zu übermitteln. Weiters habe der Revisionswerber - entgegen § 4a Abs. 3 Z 2 StNFWAG - unterlassen, eine Aufstellung über die abgeschlossenen Buchungen eines - näher angeführten - vorangegangenen Quartals bis zum 15. des folgenden Quartals zu übermitteln. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Graz wurde der Revisionswerber für schuldig erkannt, es als außenvertretungsbefugtes Organ der - eine Online-Plattform zur Vermietung von Unterkünften betreibenden - HA UK Limited, welche als Diensteanbieterin im Sinn des Paragraph 3, Ziffer 2, E-Commerce-Gesetz (ECG) im Bereich der Privatunterkünfte gelte, unterlassen zu haben, entgegen Paragraph 4 a, Absatz 3, Ziffer eins, Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (StNFWAG) die für den Abgabenvollzug erforderlichen Informationen, insbesondere die Identitätsdaten im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 2, ECG und die Erreichbarkeitsdaten der registrierten Unterkunftgeber sowie sämtliche Adressen der registrierten Unterkünfte bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats - in näher angeführten Fällen - zu übermitteln. Weiters habe der Revisionswerber - entgegen Paragraph 4 a, Absatz 3, Ziffer 2, StNFWAG - unterlassen, eine Aufstellung über die abgeschlossenen Buchungen eines - näher angeführten - vorangegangenen Quartals bis zum 15. des folgenden Quartals zu übermitteln.

2

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Revisionswerber gemäß § 12 StNFWAG iVm § 9 Abs. 1 und 7 VStG eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 € und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Darüber hinaus wurde der Revisionswerber zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens verpflichtet. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Revisionswerber gemäß Paragraph 12, StNFWAG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, und 7 VStG eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 € und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. Darüber hinaus wurde der Revisionswerber zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens verpflichtet.

3

Der Revisionswerber erhob fristgerecht Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark die Beschwerde - unter geringfügiger Abänderung des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses - mit näherer Begründung ab, setzte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens fest und sprach ferner aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark die Beschwerde - unter geringfügiger Abänderung des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses - mit näherer Begründung ab, setzte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens fest und sprach ferner aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei.

5

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende Revision.

6

Die Steiermärkische Landesregierung erstattete eine Revisionsbeantwortung, ohne Kosten geltend zu machen.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

10

Der Revisionswerber hat auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision darzulegen, wenn er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet. Die vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmende Kontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stützt sich für außerordentliche und ordentliche Revisionen in gleicher Weise jeweils auf eine Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision (vgl. VwGH 19.4.2023, Ro 2022/13/0018 bis 0030, mwN). Der Revisionswerber hat auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision darzulegen, wenn er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet. Die vom Verwaltungsgerichtshof vorzunehmende Kontrolle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stützt sich für außerordentliche und ordentliche Revisionen in gleicher Weise jeweils auf eine Darlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision vergleiche , VwGH 19.4.2023, Ro 2022/13/0018 bis 0030, mwN).

11

Das Landesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit der Revision mit folgender Begründung zugelassen:

„Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht behandelt wurde.“ „Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht behandelt wurde.“

12

In der Revision wird - unter der mit „1. Angefochtenes Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Steiermark“ betitelten Überschrift - nach Wiedergabe der Zulässigkeitsbegründung des Landesverwaltungsgerichtes ausgeführt, „daher“ sei die ordentliche Revision „jedenfalls statthaft“. Ergänzend wird vorgebracht, die Revision hänge von der Lösung gleich mehrerer Rechtsfragen ab, denen grundsätzliche Bedeutung zukomme und welche von der belangten Behörde und vom Landesverwaltungsgericht unrichtig beurteilt worden seien.

13

Im Anschluss daran werden unter der Überschrift „2. Revisionspunkte“ umfangreiche rechtliche Ausführungen getätigt.

14

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in der gesonderten Zulassungsbegründung konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vgl. VwGH 2.5.2023, Ra 2020/16/0130, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in der gesonderten Zulassungsbegründung konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat vergleiche , VwGH 2.5.2023, Ra 2020/16/0130, mwN).

15

Sowohl die Zulassungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses als auch die ergänzenden Ausführungen zur Zulässigkeit in der vorliegenden Revision erschöpfen sich in der allgemeinen und abstrakten Behauptung, es seien Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Damit wird nicht dargelegt, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof erstmals zu lösen hätte (vgl. VwGH 26.9.2022, Ro 2020/04/0034; 9.8.2022, Ro 2019/05/0020, jeweils mwN). Sowohl die Zulassungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses als auch die ergänzenden Ausführungen zur Zulässigkeit in der vorliegenden Revision erschöpfen sich in der allgemeinen und abstrakten Behauptung, es seien Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Damit wird nicht dargelegt, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof erstmals zu lösen hätte vergleiche , VwGH 26.9.2022, Ro 2020/04/0034; 9.8.2022, Ro 2019/05/0020, jeweils mwN).

16

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

17

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 16. Juni 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2020130014.J00

Im RIS seit

13.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at